

Antrag und Bericht der Kommission für Bildung und Kultur*
vom 24. Februar 2026

5989 a

Mittelschulgesetz (MSG) und Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (EG BBG)

(Änderung vom ...; Governance auf der Sekundarstufe II)

* Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern: Karin Fehr Thoma, Uster (Präsidentin); Marc Bourgeois, Zürich; Rochus Burtscher, Dietikon; Urs Glättli, Winterthur; Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon; Tobias Infortuna, Egg; Alexander Jäger, Zürich; Ursula Junker, Mettmenstetten; Sibylle Jüttner, Andelfingen; Livia Knüsel, Schlieren; Nadia Koch, Rümlang; Carmen Marty Fässler, Adliswil; Lejla Salihu, Winkel; Roger Schmidinger, Urdorf; Kathrin Wydler, Wallisellen; Sekretärin: Franziska Gasser.

**Mittelschulgesetz (MSG)
und Einführungsgesetz
zum Berufsbildungsgesetz
(EG BBG)**

**(Änderung vom ...; Governance auf der
Sekundarstufe II)**

*Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2024,
beschliesst:*

*Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 23. Oktober 2024
und der Kommission für Bildung und Kultur vom 24. Februar 2026,
beschliesst:*

Minderheit Livia Knüsel, Karin Fehr
Thoma, Sibylle Jüttner, Carmen Marty
Fässler, Lejla Salihu

Auf die Änderungen des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999 und des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz vom 14. Januar 2008 wird nicht eingetreten. Das Geschäft wird zur Ausarbeitung eines Erlassentwurfs an die Kommission für Bildung und Kultur zurückgewiesen.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2024	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 24. Februar 2026 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
-----------------	---	---	---

I. Das Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen

In den §§ 4 b–4 f, 11 a, 11 b, 23–25, 26 a, 30 b, 31 a, 35–37 sowie 39 wird die Bezeichnung «für das Bildungswesen zuständige Direktion» durch «Direktion» ersetzt.

Direktion

§ 3 a. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion (Direktion) ist zuständig für:

- a. die Aufsicht über die kantonalen Mittelschulen,
- b. die Wahl der Mitglieder der Schulkommissionen,

Folgeantrag 1 zu § 6 Abs. 1 lit. d

- c. die Bestellung der Findungskommissionen für die Anstellung von Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren,
- d. weitere Aufgaben gemäss diesem Gesetz.

lit. c streichen.

lit. d wird zu lit. c.

Minderheit in Verbindung mit § 6 Abs. 1 lit. d, § 6 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 Carmen Marty Fässler, Sibylle Jüttner, Lejla Salihu
c. (gemäss Antrag des Regierungsrates)

Bildungsrat

§ 4. Der Bildungsrat ist abschliessend zuständig für:

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2024	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 24. Februar 2026 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>1. Erlass der Lehrpläne sowie der für den Schulbetrieb erforderlichen Rahmenbestimmungen, insbesondere für Promotion und Abschlussprüfungen,</p> <p>2. Erlass einer Rahmenschulordnung,</p> <p>3. Zuteilung der Schultypen und Maturitätsprofile an die Schulen.</p>	<p>a. Erlass der Lehrpläne und der Stunden- tafeln sowie der für den Schul- betrieb erforderlichen Rahmenbestimmungen, insbesondere für Promotion und Ab- schlussprüfungen,</p> <p>Ziff. 2 wird zu lit. b.</p> <p>Ziff. 3 wird zu lit. c.</p>		
<p>Stellung</p> <p>§ 5. ¹ Die Schulkommission ist das oberste Organ der Schule. Die Verordnung⁶ regelt Zusammensetzung und Verfahrensfragen.</p>	<p>Abs. 1 unverändert.</p>		<p>Minderheit Livia Knüsel, Karin Fehr Thoma, Hanspeter Hugentobler, Sibylle Jüttner, Carmen Marty Fässler, Lejla Salihu</p>
<p>² Die für das Bildungswesen zuständige Direktion wählt die Mitglieder. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zweimal möglich.</p>	<p>² Die Präsidentin oder der Präsident und die übrigen Mitglieder der Schulkommission werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl im jeweiligen Amt ist zweimal möglich. Erfolgt die Wahl während laufender Amtszeit, ist eine dritte Wiederwahl bis zum Ablauf der Amtszeit zulässig.</p>	<p>² ...</p> <p>... gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. <i>(Rest streichen)</i></p>	<p>Abs. 2 (gemäss Antrag des Regierungsrates)</p>
<p>³ Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten der Schulkommission beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich. In Ausnahmefällen kann die Amtszeit verlängert werden.</p>	<p>³ Die Schulleitung und die Vertreterin oder der Vertreter der Lehrerschaft nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teil.</p>	<p>³ ...</p> <p>...teil. Die Schulkommission kann das Teilnahmerecht für einzelne Beratungsgegenstände ausschliessen.</p>	<p>Minderheit Livia Knüsel, Karin Fehr Thoma</p> <p>³ ...</p> <p>...der Lehrerschaft sowie die Vertreterin oder der Vertreter der Schülerschaft nehmen ...</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2024	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 24. Februar 2026 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>⁴ Die Schulleitung und die Vertreterin oder der Vertreter der Lehrerschaft nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teil.</p>	<p>⁴ Die Direktion kann Mitglieder der Schulkommission aus wichtigen Gründen vorübergehend im Amt einstellen oder des Amtes entheben</p>		
<p>Aufgaben</p>	<p>Aufgaben und Entschädigung</p>		
<p>§ 6. ¹ Die Schulkommission übt die unmittelbare Aufsicht über die Schule aus und nimmt folgende Aufgaben wahr:</p>	<p>§ 6. ¹ Die Schulkommission</p>		
<p>1. Stellungnahme zu Erlassen für die Mittelschulen zuhanden des Regierungsrates,</p>	<p>a. legt auf Antrag der Schulleitung die strategischen Ziele der Schule fest,</p>		
<p>2. Antrag auf Ernennung und Entlassung der Mitglieder der Schulleitung zuhanden des Regierungsrates,</p>	<p>b. genehmigt auf Antrag der Schulleitung das Leitbild der Schule,</p>		
<p>3. Ernennung und Entlassung der Lehrpersonen mit unbefristeter Anstellung,</p>	<p>c. beschliesst auf Antrag der Schulleitung die schulinternen Erlasse,</p>	<p>c. nimmt das Budget und die Rechnung zur Kenntnis.</p>	
		<p>lit. c-i werden zu lit d-j.</p>	
		<p>Antrag in Verbindung mit § 3a lit. c, § 6 Abs. 3 und § 8 Abs. 2</p>	<p>Folgeminderheit 1 zu § 3a lit. c Carmen Marty Fässler, Sibylle Jüttner, Lejla Salihu</p>
<p>4. Leistungsbeurteilung der Lehrpersonen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung,</p>	<p>d. ist in den Findungskommissionen für die Anstellung von Rektorinnen und Rektoren sowie von Prorektorinnen und Prorektoren vertreten,</p>	<p>d. bestellt die Findungskommissionen für die Anstellung Prorektoren,</p>	<p>d. (gemäss Antrag des Regierungsrates)</p>
		<p>e. stellt eine angemessene Vertretung der Lehrerschaft in den Findungskommissionen sicher.</p>	
		<p>lit. e-i werden zu lit. f-j.</p>	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2024	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 24. Februar 2026 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	<p>e. führt die Rektorinnen und Rektoren und beurteilt deren Leistungen in Zusammenarbeit mit der Direktion, der Schulleitung und dem Gesamtkonvent,</p> <p>f. wirkt bei der Anstellung und Entlassung der unbefristet angestellten Lehrpersonen mit,</p> <p>g. wirkt bei der Leistungsbeurteilung der Lehrpersonen mit,</p> <p>h. berät, begleitet und unterstützt die Schulleitung,</p> <p>i. wirkt als Bindeglied zwischen der Mittelschule und der Wirtschaft, Kultur, Volksschule sowie den Hochschulen.</p>	<p>§ 6</p> <p>lit. g streichen.</p> <p>lit. h und i werden zu lit. g und h.</p>	<p>Minderheit Livia Knüsel, Karin Fehr, Thoma, Sibylle Jüttner, Carmen Marty Fässler, Lejla Salihu</p> <p>j. nimmt zu neuen Erlassen im Bereich der Mittelschulen Stellung.</p>
<p>² Die Schulkommission kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen oder Fachleute beiziehen.</p>	<p>Abs. 2 unverändert.</p>	<p>Folgeantrag 2 zu § 6 Abs. 1 lit. d</p>	<p>Folgeminderheit 2 zu § 3a lit. c Carmen Marty Fässler, Sibylle Jüttner, Lejla Salihu</p>
	<p>³ Die Direktion legt Art und Umfang der Entschädigung der Schulkommis-sionsmitglieder fest.</p>	<p>³ ...</p> <p>... fest. Sie ist in den Findungskommissionen mit beratender Stimme vertreten.</p>	<p>Abs. 3 (gemäss Antrag des Regierungsrates)</p>

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 23. Oktober 2024****Antrag der Kommission für Bildung
und Kultur vom 24. Februar 2026**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Stellung und Aufgaben

§ 7. ¹ Die Schulleitung ist für die pädagogische, administrative und finanzielle Führung der Schule verantwortlich und vertritt die Schule nach aussen.

² Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung und Organisation des Unterrichtsangebots,
2. Antragstellung auf Ernennung und Entlassung der Lehrpersonen mit unbefristeter Anstellung,
3. Ernennung und Entlassung der Lehrpersonen mit befristeter Anstellung,
4. Anstellung und Entlassung des administrativen und technischen Personals,
5. Förderung der Weiterbildung der Lehrpersonen,
6. Führung des Finanzwesens,
7. Erfüllung der weiteren zugewiesenen Aufgaben.

**Zusammensetzung
und Wahl**

§ 8. ¹ Die Rektorin oder der Rektor und mindestens eine Prorektorin oder ein Prorektor als Stellvertretung bilden die Schulleitung. Sie erhalten eine angemessene Stundenentlastung für ihre Tätigkeit in der Schulleitung.

Aufgaben

§ 7. ¹ Die Schulleitung ist für die operative Führung der Schule verantwortlich und vertritt diese nach aussen.

² Sie bezieht die Schulkommission bei ihrer Aufgabenerfüllung mit ein.

Ziff. 1 wird aufgehoben.

Ziff. 2 wird aufgehoben.

Ziff. 3 wird aufgehoben.

Ziff. 4 wird aufgehoben.

Ziff. 5 wird aufgehoben.

Ziff. 6 wird aufgehoben.

Ziff. 7 wird aufgehoben.

**Zusammensetzung und
Anstellung**

§ 8. ¹ Die Schulleitung besteht aus mindestens

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2024	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 24. Februar 2026 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>² Der Regierungsrat wählt die Rektorin oder den Rektor sowie die Prorektorinnen und Prorektoren auf eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist zweimal möglich. In Ausnahmefällen kann die Amtszeit verlängert werden.</p>	<p>a. einer Rektorin oder einem Rektor, b. einer Prorektorin oder einem Prorektor als Stellvertretung und c. einer Adjunktin oder einem Adjunkt.</p> <p>² Die Direktion stellt die Rektorinnen und Rektoren sowie die Prorektorinnen und Prorektoren auf Antrag einer Findungskommission als Schulleitungsmitglieder und als Lehrpersonen an.</p>	<p>§ 8</p> <p>Folgeantrag 3 zu 6 Abs.1 lit. d</p> <p>² auf Antrag der Schulkommission ...</p>	<p>Folgeminderheit 3 zu § 3a lit. c Carmen Marty Fässler, Sibylle Jüttner, Lejla Salihu</p> <p>Abs. 2 (gemäss Antrag des Regierungsrates)</p>
	<p>³ Die Rektorinnen und Rektoren stellen die Adjunktinnen und Adjunkte an.</p>	<p>Antrag in Verbindung mit § 10 a</p>	<p>Minderheit Livia Knüsel, Karin Fehr, Thoma, Sibylle Jüttner, Carmen Marty Fässler, Lejla Salihu</p> <p>³ Als Schulleitungsmitglieder werden die Rektorinnen und Rektoren sowie die Prorektorinnen und Prorektoren für vier Jahre angestellt. Wiederwahl im jeweiligen Amt ist zweimal möglich. In Ausnahmefällen ist eine dritte Wiederwahl möglich.</p> <p>Abs. 3 wird zu Abs. 4.</p>
	<p>⁴ Der Regierungsrat legt die Anzahl Wochenlektionen fest, die Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren mindestens unterrichten müssen.</p>	<p>Abs. 4 streichen.</p>	<p>Minderheit in Verbindung mit § 10 a Livia Knüsel, Karin Fehr Thoma, Sibylle Jüttner, Carmen Marty Fässler, Lejla Salihu</p> <p>Abs. 4 (gemäss Antrag des Regierungsrates)</p>

3. Konvente der Lehrerschaft**Konvente**

§ 9. ¹ Die Lehrerschaft übt ihre Mitwirkungsrechte im Gesamt-konvent und in Klassenkonventen aus. Die Verordnung⁶ regelt die Zugehörigkeit zu den Konventen, die Beschlussfähigkeit sowie die Aufgaben und Kompetenzen.

² Die Vertretung der Schülerschaft im Gesamtkonvent ist stimmberechtigt.

³ Der Gesamtkonvent wird in wesentlichen Fragen, die das Mittelschulwesen betreffen, zur Vernehmlassung beigezogen. Er verabschiedet das Leitbild unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Schulkommision und stellt Antrag für den Lehrplan und die Ernennung der Schulleitung.

3. Konvente

Abs. 1 unverändert.

² Adjunktinnen und Adjunkte gehören dem Gesamtkonvent an. Die Schulleitung entscheidet über die Zugehörigkeit der übrigen Verwaltungs- und Betriebsangestellten zum Gesamtkonvent. Die im Gesamtkonvent vertretenen Verwaltungs- und Betriebsangestellten sind antrags- und stimmberechtigt.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

⁴ Der Gesamtkonvent

- a. stellt der Schulleitung Antrag für den Lehrplan und das Leitbild,

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2024	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 24. Februar 2026 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
-----------------	---	---	---

- b. äussert sich gegenüber der Schulleitung zu strategischen Fragen und Regelungen, die den eigenen Schulbetrieb betreffen,
- c. bestimmt seine Vertretung in den Findungskommissionen für die Anstellung von Rektorinnen und Rektoren sowie von Prorektorinnen und Prorektoren,
- d. wirkt mit einer Vertretung bei der Beurteilung von Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren mit.

⁴ Der Gesamtkonvent wählt seine Präsidentin oder seinen Präsidenten sowie die Vertreterin oder den Vertreter der Lehrerschaft für die Schulkommission.

Abs. 4 wird zu Abs. 5.

⁵ Der Klassenkonvent entscheidet über Fragen, welche die Schülerinnen und Schüler der Klasse betreffen.

Abs. 5 wird zu Abs. 6.

Lehrkörper

§ 10. ¹ Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus Lehrpersonen mit unbefristeter und mit befristeter Anstellung. Der unbefristeten geht in der Regel eine befristete Anstellung voraus.

§ 10. ¹ Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus Lehrpersonen mit unbefristeter und mit befristeter Anstellung.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2024

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 24. Februar 2026 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Eine unbefristete Anstellung setzt voraus, dass die Lehrperson in den Fächern, in denen sie Unterricht erteilt, über einen akademischen Abschluss verfügt und das Diplom für das höhere Lehramt erworben oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung mit gleichem Niveau abgeschlossen hat.

Abs. 2 unverändert.

³ Die ersten fünf Monate des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen auf den letzten Schultag vor den Schulferien aufgelöst werden.

Anstellung und Beurteilung von Rektorinnen und Rektoren als Lehrpersonen

§ 10 a. ¹ Die Direktion stellt die Rektorinnen und Rektoren, die über die Lektionenverpflichtung gemäss § 8 Abs. 4 hinaus Unterricht an der gleichen Schule erteilen, in diesem Umfang als Lehrpersonen an.

² Die Schulkommission beurteilt die Leistung und das Verhalten im Rahmen dieser

Folgeantrag zu § 8 Abs. 4

§ 10 a. ¹ ...
... Rektoren, die Unterricht an der gleichen Schule erteilen, in ...

² Die Verordnung regelt, ab welcher Anzahl Unterrichtslektionen eine Anstellung der Schulleitungsmitglieder als Lehrpersonen erforderlich ist.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Folgeminderheit zu § 8 Abs. 4 Livia Knüsel, Karin Fehr Thoma, Sibylle Jüttner, Carmen Marty Fässler, Lejla Salihu

§ 10 a. (gemäss Antrag des Regierungsrates)

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 23. Oktober 2024****Antrag der Kommission für Bildung
und Kultur vom 24. Februar 2026**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Lehrplan

§ 27. ¹ Der Bildungsrat erlässt auf Antrag der Schulkommission den Lehrplan, welcher die Ziele und die Stundentafel der obligatorischen Fächer festlegt.

² Für Schülerinnen und Schüler, die im Anschluss an die Primarschule in eine kantonale Mittelschule aufgenommen wurden, findet in der 1. oder 2. Klasse eine Grundausbildung in Ernährungs- und Gesundheitslehre, Kochen, Haushaltsführung, Werken und Nähen in der Form eines dreiwöchigen Internatskurses statt.

³ Das Freifachangebot wird von der Schulleitung bestimmt.

Schulleiterkonferenz

§ 30. ¹ Die Schulleitungen der kantonalen Mittelschulen bilden die Schulleiterkonferenz.

² Die Schulleiterkonferenz fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mittelschulen und übernimmt Koordinationsaufgaben.

Aufsicht

§ 38. Nichtstaatliche Mittelschulen, die kantonal anerkannte Ausbildungsabschlüsse anbieten, unterstehen der Aufsicht des Kantons.

Lehrtätigkeit in Zusammenarbeit mit der Direktion.

Lehrplan und Stundentafel

§ 27. ¹ Die Schulleitung stellt dem Bildungsrat Antrag auf Erlass des Lehrplans und der Stundentafel der obligatorischen Fächer.

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3 unverändert.

§ 30. ¹ Die Rektorinnen und Rektoren der kantonalen Mittelschulen bilden die Schulleiterkonferenz.

Abs. 2 unverändert.

§ 38. Nichtstaatliche Mittelschulen, die kantonal anerkannte Ausbildungsabschlüsse anbieten, unterstehen der Aufsicht der Direktion.

**Übergangsbestimmung zur
Änderung vom ...**

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung amtierenden Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren werden mit Inkrafttreten unbefristet als Schulleitungsmitglieder und als Lehrpersonen angestellt.

II. Das Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 14. Januar 2008 wird wie folgt geändert:

Direktion

§ 4. ¹Direktion im Sinne dieses Gesetzes ist die für Berufsbildung zuständige Direktion des Regierungsrates.

² Die Direktion ist zuständig für

- a. die Aufsicht über die berufliche Grundbildung einschliesslich der Berufsvorbereitungsjahre und über die höheren Fachschulen, soweit diese eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge anbieten,
- b. die Regelung der Durchführung von Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung und deren Finanzierung,

Abs. 1 unverändert.

- a. die Aufsicht über die berufliche Grundbildung einschliesslich der Berufsvorbereitungsjahre und der Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen sowie über die höheren Fachschulen, soweit diese eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge anbieten,

lit. b unverändert.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2024	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 24. Februar 2026 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
c. die Regelung des Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit nicht formalisierter Bildung gemäss Art. 17 Abs. 5 BBG,	lit. c unverändert.	§ 4	
d. die Wahl der Mitglieder folgender Kommissionen:			
1. Kommissionen der kantonalen Schulen im Bereich der Berufsbildung,	Ziff. 1 unverändert.		
2. Prüfungskommissionen,	Ziff. 2 unverändert.		
3. kantonale Berufsmaturitätskommission,	Ziff. 3 unverändert.		
4. Kommissionen zur Anerkennung nicht formalisierter Bildung,	Ziff. 4 wird aufgehoben.		
		Folgeantrag 1 zu § 11 Abs. 5 lit. e.	Minderheit in Verbindung mit § 11 Abs. 5 lit. e. und § 12 Abs. 3 Carmen Marty Fässler, Sibylle Jüttner, Lejla Salihu
	e. die Bestellung der Findungskommissionen der kantonalen Berufsfachschulen für die Anstellung von Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren,	lit. e. streichen.	e. (gemäss Antrag des Regierungsrates)
	f. die Genehmigung der Schulordnungen,	lit. f-h werden zu lit. e-g.	
e. die übrigen Aufgaben, die das Berufsbildungsgesetz dem Kanton überträgt,	lit. e wird zu lit. g.		
f. weitere Aufgaben gemäss diesem Gesetz.	lit. f wird zu lit. h.		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2024	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 24. Februar 2026 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>³ Bei der Bestellung der Kommissionen gemäss Abs. 2 lit. d werden die Organisationen der Arbeitswelt angemessen berücksichtigt.</p>	<p>Abs. 3 unverändert.</p>		
<p>Organe der kantonalen Schulen</p> <p>a. Schulkommission</p> <p>§ 11. ¹ Jede kantonale Berufsfachschule untersteht der unmittelbaren Aufsicht ihrer Schulkommission. Die Schulkommission ist das oberste Organ der Schule.</p>	<p>§ 11. ¹ Die Schulkommission ist das oberste Organ der Schule. Die Verordnung regelt Zusammensetzung und Verfahrensfragen.</p>		
<p>² Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich.</p>	<p>² Die Präsidentin oder der Präsident und die übrigen Mitglieder der Schulkommission werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl im jeweiligen Amt ist zweimal möglich. Erfolgt die Wahl während laufender Amtszeit, ist eine dritte Wiederwahl bis zum Ablauf der Amtszeit zulässig.</p>	<p>²gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. <i>(Rest streichen)</i></p>	<p>Minderheit Livia Knüsel, Karin Fehr Thoma, Hanspeter Hugentobler, Sibylle Jüttner, Carmen Marty Fässler, Lejla Salihu</p> <p>Abs. 2 (gemäss Antrag des Regierungsrates)</p>
<p>³ Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten der Schulkommission beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich. In Ausnahmefällen kann die Amtszeit verlängert werden.</p>	<p>³ Die Schulleitung und die Vertreterin oder der Vertreter der Lehrpersonen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teil.</p>	<p>³teil. Die Schulkommission kann das Teilnahmerecht für einzelne Beratungsgegenstände ausschliessen.</p>	<p>Minderheit Livia Knüsel, Karin Fehr Thoma</p> <p>³ oder der Vertreter der Lehrpersonen sowie die Vertreterin oder der Vertreter der Lernenden nehmen ...</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2024	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 24. Februar 2026 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
------------------------	--	--	--

⁴ Die Schulleitung und eine Vertretung der Lehrpersonen und der Lernenden nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teil.

⁵ Die Verordnung regelt die Zusammensetzung und das Verfahren der Schulkommission.

⁴ Die Direktion kann Mitglieder der Schulkommission aus wichtigen Gründen vorübergehend im Amt einstellen oder des Amtes entheben.

⁵ Die Schulkommission

- a. legt auf Antrag der Schulleitung die strategischen Ziele der Schule fest,
- b. stellt der Direktion Antrag auf Genehmigung der Schulordnung,
- c. genehmigt auf Antrag der Schulleitung das Leitbild der Schule,
- d. beschliesst auf Antrag der Schulleitung die schulinternen Erlasse,

§ 11

d. nimmt das Budget und die Rechnung zur Kenntnis.

lit. d-k werden zu lit .e-l.

§ 11 Abs. 5

Antrag in Verbindung mit § 4 Abs. 2 lit. e., § 11 Abs. 6 und § 12 Abs. 3**Folgeminderheit 1 zu § 4 Abs. 2 lit. e**
Carmen Marty Fässler, Sibylle Jüttner,
Lejla Salihu

- e. ist in den Findungskommissionen für die Anstellung von Rektorinnen und Rektoren sowie von Prorektorinnen und Prorektoren vertreten,
- f. führt die Rektorinnen oder Rektoren und beurteilt deren Leistungen in Zusammenarbeit mit der Direktion, der Schulleitung und dem Gesamtkonvent,
- g. wirkt bei der Anstellung und Entlassung der unbefristet angestellten Lehrpersonen mit,
- h. wirkt bei der Leistungsbeurteilung der Lehrpersonen mit,
- i. berät, begleitet und unterstützt die Schulleitung,
- j. wirkt als Bindeglied zwischen der Berufsfachschule und der Arbeitswelt, Gesellschaft, Volksschule sowie den Hochschulen,

- e. bestellt die Findungskommissionen für die Anstellung ...
... Prorektoren,
- f. stellt eine angemessene Vertretung der Lehrerschaft in den Findungskommissionen sicher.

lit. f-k werden zu lit. g-l.

lit. h streichen.

lit. i-k werden zu lit. h-j.

- e. (gemäss Antrag des Regierungsrates)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2024	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 24. Februar 2026 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
		§ 11 Abs. 5	Minderheit Livia Knüsel, Karin Fehr, Thoma, Sibylle Jüttner, Carmen Marty Fässler, Lejla Salihu
	k. nimmt zu neuen Erlassen im Bereich der Berufsbildung Stellung.	lit. k. streichen.	k. (gemäss Antrag des Regierungsrates)
		Folgeantrag 2 zu § 11 Abs. 5 lit. e	Folgeminderheit 2 zu § 4 Abs. 2 lit. e Carmen Marty Fässler, Sibylle Jüttner, Lejla Salihu
⁶ Die Schulkommission	⁶ Die Direktion legt Art und Umfang der Entschädigung der Schulkommissionsmitglieder fest.	⁶ fest. Sie ist in den Findungskommissionen mit beratender Stimme vertreten.	Abs.6. (gemäss Antrag des Regierungsrates)
a. legt die strategischen Ziele der Schule fest,	lit. a wird aufgehoben.		
b. stellt der Direktion Antrag auf Genehmigung der Schulordnung,	lit. b wird aufgehoben.		
c. macht Vorgaben für das Leitbild der Schule und beschliesst dieses,	lit. c wird aufgehoben.		
d. beschliesst die schulinternen Erlasse,	lit. d wird aufgehoben.		
e. beantragt dem Regierungsrat die Anstellung oder Entlassung der Rektorin oder des Rektors und der übrigen Schulleitungsmitglieder,	lit. e wird aufgehoben.		
f. beurteilt die Leistungen der Rektorin oder des Rektors und, in -Zusammenarbeit mit dieser oder diesem, die Leistungen der übrigen Schulleitungsmitglieder,	lit. f wird aufgehoben.		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2024	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 24. Februar 2026 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>g. beschliesst über Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen mit unbefristeter Anstellung,</p> <p>h. wirkt bei der Leistungsbeurteilung der Lehrpersonen mit,</p> <p>i. beaufsichtigt die Qualitätssicherung und fördert die Qualitätsentwicklung,</p> <p>j. genehmigt die mit der Schule abgeschlossene Leistungsvereinbarung,</p> <p>k. überprüft die Umsetzung der Jahresziele und die Einhaltung des Budgets,</p> <p>l. nimmt zu neuen Erlassen im Bereich der Berufsbildung Stellung.</p>	<p>lit. g wird aufgehoben.</p> <p>lit. h wird aufgehoben.</p> <p>lit. i wird aufgehoben.</p> <p>lit. j wird aufgehoben.</p> <p>lit. k wird aufgehoben.</p> <p>lit. l wird aufgehoben.</p>		
<p>b. Schulleitung</p> <p>§ 12. ¹ Die Schulleitung ist für die pädagogische, personelle, -finanzielle und administrative Führung der Schule verantwortlich und vertritt diese nach aussen.</p> <p>² Die Rektorin oder der Rektor und mindestens eine Prorektorin oder ein Prorektor als Stellvertretung bilden die Schulleitung. Sie erhalten eine angemessene Stundenentlastung für ihre Tätigkeit in der Schulleitung.</p>	<p>§ 12. ¹ Die Schulleitung ist für die operative Führung der Schule verantwortlich und vertritt diese nach aussen. Sie bezieht die Schulkommission bei ihrer Aufgabenerfüllung mit ein.</p> <p>² Die Schulleitung besteht aus mindestens</p> <p>a. einer Rektorin oder einem Rektor,</p> <p>b. einer Prorektorin oder einem Prorektor als Stellvertretung und</p> <p>c. einer Adjunktin oder einem Adjunkt.</p>		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2024	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 24. Februar 2026 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>³ Der Regierungsrat wählt die Rektorin oder den Rektor sowie die Prorektorinnen und Prorektoren auf eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist zweimal möglich. In besonderen Fällen kann die Amtsdauer verlängert werden.</p>	<p>³ Die Direktion stellt die Rektorinnen und Rektoren sowie die Prorektorinnen und Prorektoren auf Antrag einer Findungskommission als Schulleitungsmitglieder und als Lehrpersonen an.</p>	<p>§ 12</p> <p>Folgeantrag 3 zu § 11 Abs. 5 lit. e.</p> <p>³ ...</p> <p>... auf Antrag der Schulkommission als ...</p>	<p>Folgeminderheit 3- zu § 4 Abs. 2 lit. e. <i>Carmen Marty Fässler, Sibylle Jüttner, Lejla Salihu</i></p> <p>Abs.3 (gemäss Antrag des Regierungsrates)</p> <p>Minderheit <i>Livia Knüsel, Karin Fehr Thoma, Sibylle Jüttner, Carmen Marty Fässler, Lejla Salihu</i></p> <p>⁴ Als Schulleitungsmitglieder werden die Rektorinnen und Rektoren sowie die Prorektorinnen und Prorektoren für vier Jahre angestellt. Wiederwahl im jeweiligen Amt ist zweimal möglich. In Ausnahmefällen ist eine dritte Wiederwahl möglich.</p>
<p>⁴ Die Schulleitung</p> <p>a. legt die schulinternen Lehrpläne und die Organisationsformen für den Unterricht fest,</p> <p>b. beurteilt unter Mitwirkung der Schulkommission die Leistungen der Lehrpersonen,</p> <p>c. beschliesst über Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen mit befristeter Anstellung und des administrativen und technischen Personals,</p>	<p>⁴ Die Rektorinnen und Rektoren stellen die Adjunktinnen und Adjunkte an.</p> <p>lit. a wird aufgehoben.</p> <p>lit. b wird aufgehoben.</p> <p>lit. c wird aufgehoben.</p>	<p>Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 5 und 6.</p>	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2024	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 24. Februar 2026 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>d. ist verantwortlich für die Qualitätssicherung und -entwicklung,</p> <p>e. führt das Finanzwesen,</p> <p>f. stellt die Personalführung und -entwicklung sicher,</p> <p>g. stellt der Schulkommission Antrag in Geschäften nach § 11 Abs. 5 lit. a, b, c, d, g, i und j,</p> <p>h. erfüllt weitere der Schule zugewiesene Aufgaben.</p>	<p>lit. d wird aufgehoben.</p> <p>lit. e wird aufgehoben.</p> <p>lit. f wird aufgehoben.</p> <p>lit. g wird aufgehoben.</p> <p>lit. h wird aufgehoben.</p>	<p>§ 12</p>	
<p>c. Konvente der Lehrpersonen</p> <p>§ 13. ¹ Dem Gesamtkonvent gehören die Lehrpersonen in befristeter oder unbefristeter Anstellung sowie eine Vertretung der Lernenden an. Die Schulordnung kann weitere Konvente vorsehen.</p> <p>² Die Schulordnung regelt die Zusammensetzung, die Aufgaben und das Verfahren der Konvente sowie die Vertretung der Lernenden im Gesamtkonvent.</p>	<p>c. Konvente</p> <p>§ 13. ¹ Dem Gesamtkonvent gehören die Lehrpersonen in befristeter oder unbefristeter Anstellung, die Adjunktinnen und Adjunkte sowie eine Vertretung der Lernenden an. Die Schulordnung kann weitere Konvente vorsehen.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat legt die Anzahl Wochenlektionen fest, die Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren mindestens unterrichten müssen.</p>	<p>Antrag in Verbindung mit § 14 c</p> <p>Abs. 5 streichen.</p>	<p>Minderheit in Verbindung mit § 14 c Livia Knüsel, Karin Fehr Thoma, Sibylle Jüttner, Carmen Marty Fässler, Lejla Salihu</p> <p>Abs. 5 (gemäss Antrag des Regierungsrates)</p>

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 23. Oktober 2024****Antrag der Kommission für Bildung
und Kultur vom 24. Februar 2026**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

³ Der Gesamtkonvent nimmt zu wesentlichen Fragen Stellung, welche die Berufsfachschulen betreffen, insbesondere auch zur Besetzung der Schulleitung.

⁴ Er wählt den Vorstand, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung sowie eine Vertretung der Lehrpersonen für die Schulkommission.

³ Gehören Verwaltungs- und Betriebsangelegenheiten dem Gesamtkonvent an, sind sie antrags- und stimmberechtigt.

⁴ Der Gesamtkonvent

- a. äussert sich gegenüber der Schulleitung zu strategischen Fragen und Regelungen, die den eigenen Schulbetrieb betreffen,
- b. bestimmt seine Vertretung in den Findungskommissionen für die Anstellung von Rektorinnen und Rektoren sowie von Prorektorinnen und Prorektoren,
- c. wirkt mit einer Vertretung bei der Beurteilung der Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren mit.

⁵ Er wählt den Vorstand, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung sowie die Vertreterin oder den Vertreter der Lehrpersonen für die Schulkommission.

Lehrpersonen

§ 14. ¹ Die unbefristete Anstellung einer Lehrperson setzt voraus, dass sie ihre Ausbildung abgeschlossen hat und dass bei der Anstellung das Ende des Arbeitsverhältnisses nicht bereits feststeht.

Abs. 1 unverändert.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 23. Oktober 2024****Antrag der Kommission für Bildung
und Kultur vom 24. Februar 2026**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Die befristete Anstellung ist längstens für sechs Jahre zulässig.

Abs. 2 unverändert.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.

³ Die ersten fünf Monate des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen auf den letzten Schultag vor den Schulferien aufgelöst werden.

Anstellung und Beurteilung von Rektorinnen und Rektoren als Lehrpersonen

§ 14 c. ¹ Die Direktion stellt die Rektorinnen und Rektoren, die über die Lektionenverpflichtung gemäss § 12 Abs. 5 hinaus Unterricht an der gleichen Schule erteilen, in diesem Umfang als Lehrpersonen an.

² Die Schulkommission beurteilt die Leistung und das Verhalten im Rahmen dieser Lehrtätigkeit in Zusammenarbeit mit der Direktion.*

* Koordination mit Vorlage 5935: § 14 c gemäss dieser Vorlage wird zu § 14 d.

Folgeantrag zu § 12 Abs. 5

14 c. ¹ ...
.... und Rektoren, die Unterricht an der gleichen Schule erteilen, in ...

² Die Verordnung regelt, ab welcher Anzahl Unterrichtslektionen eine Anstellung der Schulleitungsmitglieder als Lehrpersonen erforderlich ist.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Folgeminderheit zu § 12 Abs. 5 Livia Knüsel, Karin Fehr Thoma, Sibylle Jüttner, Carmen Marty Fässler, Lejla Salihu

§ 14 c. (gemäss Antrag des Regierungsrates)

**Übergangsbestimmung zur Änderung
vom ...**

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung amtierenden Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren werden mit Inkrafttreten unbefristet als Schulleitungsmitglieder und als Lehrpersonen angestellt.

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

IV. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat verfasst. Der Bericht zur Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

Bericht

1. Ausgangslage

Im Schulalltag der Mittel- und Berufsschulen hat sich gezeigt, dass bei den Aufgaben und Zuständigkeiten der Schulorgane Klärungsbedarf besteht, namentlich bei der strategischen und personellen Führung der Schulen. Auch die Anstellungsbedingungen der Schulleitungsmitglieder sind nicht mehr zeitgemäss. Der Kantonsrat hat das Thema mit dem Postulat KR-Nr. 46/2015 und der Motion KR-Nr. 297/2018 aufgenommen und zudem mit KR-Nr. 55/2023 eine Anfrage zu akuten Problemen an Zürcher Berufsfachschulen platziert.

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt hat deshalb 2018 das Projekt «Governance» an die Hand genommen, und nach einer breiten Vernehmlassung bei Verbänden, Schulgremien und politischen Parteien legt die Bildungsdirektion (BI) mit der Vorlage 5989 diverse Gesetzesänderungen vor.

2. Grundzüge der Vorlage

Die Vorlage regelt die Zuständigkeiten der verschiedenen Organe der Mittel- und Berufsfachschulen neu und modernisiert die Anstellungsbedingungen von Rektorinnen und Rektoren sowie von Prorektorinnen und Prorektoren. Operative Führungsaufgaben werden den Schulleitungen übertragen, während die Schulkommissionen vorrangig für die strategische Führung und die Führung der Rektorinnen und Rektoren zuständig sein sollen.

Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektoren und Prorektorinnen sollen neu unbefristet angestellt werden. Die Schulleitung wird um die Position Adjunkt/in erweitert und die Unterrichtsverpflichtung für Schulleitungsmitglieder reduziert. Infolge der unbefristeten Anstellung wird die Leistungsbeurteilung neu geregelt. Das Findungsverfahren für Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren soll aus Datenschutzgründen einer Findungskommission übertragen werden, in welcher Vertretungen von Schulkommission, Schulleitung, Lehrpersonen und Bildungsdirektion Einsitz haben. Die Anstellung der pädagogischen Schulleitung (Rektorin/Prorektorin, Rektor/Prorektor) soll durch die Bildungsdirektion erfolgen.

Die Kommission für Bildung und Kultur (KBIK) beantragt u. a. drei wesentliche Änderungen gegenüber der Vorlage der Regierung: Erstens soll bei der Wahl von Schulleitungsmitgliedern die Rolle der Schulkommission gestärkt und jene der Bildungsdirektion geschwächt werden, indem die Findungskommission nicht durch die Bildungsdirektion, sondern durch die Schulkommission bestellt wird. Die Bildungsdirektion

soll aber mit beratender Stimme in der Findungskommission vertreten sein. Die Anstellung der pädagogischen Schulleitung erfolgt auf Antrag der Schulkommission. Zweitens sollen Mitglieder der pädagogischen Schulleitung nicht zum Unterrichten verpflichtet sein. Und drittens sollen Mitglieder der Schulkommissionen keiner Amtszeitbeschränkung unterliegen.

3. Zusammenfassung der Beratung in der Kommission

Die KBIK begrüsst die Klärung der Governance bei Mittel- und Berufsfachschulen.

Die Einführung der Position Adjunkt/in zur Entlastung der pädagogischen Schulleitung stösst auf allgemeine Zustimmung. Die konkrete Ausgestaltung der Vorlage war allerdings strittig.

Insbesondere die stark regulierende Position der Bildungsdirektion, wie sie vom Regierungsrat vorgesehen ist, wurde intensiv diskutiert. Für die Mehrheit der Kommission ist die Abgrenzung zwischen strategischer und operativer Führung zu wenig klar und die vorgeschlagene Rolle der Bildungsdirektion zu stark. Nach intensiver Diskussion stimmte die Kommission zwar einer Bestimmung zu, die es der BI ermöglicht, Mitglieder der Schulkommission aus gewichtigen Gründen vorübergehend im Amt einzustellen oder des Amtes zu entheben. Für die Bestellung der Findungskommission soll nach Meinung der Kommissionsmehrheit aber nicht die BI, sondern die Schulkommission zuständig sein.

Nicht einig wurde sich die Kommission in Bezug auf die Anstellung der pädagogischen Schulleitungen, und zwar weder beim Verfahren noch bei der Lehrverpflichtung oder der Amtsdauer. Strittig waren auch der Kreis der Teilnahmerechtigten mit beratender Stimme in Schulkommission und Schulkonvent sowie die Amtsdauer der Mitglieder der Schulkommission.

4. Erläuterungen zu den Kommissionsanträgen

Antrag auf Nicht-Eintreten

Die Minderheit¹ der Kommission beantragt, nicht auf die Vorlage einzutreten. Die fehlende Amtszeitbeschränkung der pädagogischen Schulleitungen und deren fehlende Verpflichtung zum Unterrichten sind für sie die roten Linien, die überschritten wurden. Auch die fehlende Amtszeitbeschränkung für Mitglieder der Schulkommissionen hat zum Antrag auf Nicht-Eintreten beigetragen.

¹ Livia Knüsel, Karin Fehr Thoma, Sibylle Jüttner, Carmen Marty Fässler, Lejla Salihu.

Für die Mehrheit der Kommission bringt die Vorlage eine deutliche Klärung der Governance an den Berufs- und Mittelschulen und bietet den Schulen eine gute Ausgangslage für ihre Zukunft.

Mittelschulgesetz (MSG)

§ 3a lit. c (Folgeanträge § 6 Abs. 1 lit. d, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 2)

§ 6 Abs. 1 lit. d und e (Folgeanträge § 3a lit. c, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 2)

Die Mehrheit der Kommission verfolgt für die Einstellung von Rektorinnen und Rektoren sowie von Prorektoren und Prorektorinnen folgendes Konzept: Die Schulkommission wird als strategisches Führungsgremium mit der Bestellung der Findungskommissionen betraut und soll eine angemessene Vertretung der Lehrerschaft in den Findungskommissionen sicherstellen. Die Bildungsdirektion ist in den Findungskommissionen mit beratender Stimme vertreten. Die pädagogischen Schulleitungen werden auf Antrag der Schulkommission eingestellt.

Die Minderheit² folgt dem Konzept des Regierungsrates: Für sie ist es richtig, dass die Bildungsdirektion die Findungskommissionen bestellt und in diesen auch vertreten ist.

§ 5 Abs. 2

Die Mehrheit der Kommission möchte die Amtszeit in den Schulkommissionen nicht beschränken. Weil sich für gewisse Funktionen nur schwer geeignete Leute finden liessen, ergebe es keinen Sinn, wenn bewährte Mitglieder nicht mehr tätig sein dürften. Die natürliche Fluktuation bewege sich in der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Amtsdauer, was die Erneuerung des Gremiums genügend gewährleiste. Und in grösseren Konfliktsituationen könne die Direktion gemäss § 5 Ab. 4 Schulleitungsmitglieder aus gewichtigen Gründen sogar des Amtes entheben.

Die Minderheit³ der Kommission erachtet die Beschränkungen auf eine zweimalige Wiederwahl als sinnvoll. Diese Regelung entspreche dem Normalfall für Milizbehörden. Ein Gremium solle sich regelmässig erneuern müssen.

§ 5 Abs. 3

Die Minderheit⁴ möchte die Teilnahme einer Vertretung der Schülerschaft mit beratender Stimme an Sitzungen der Schulkommission festschreiben. An einzelnen Schulen sei das schon heute gelebte und bewährte Praxis.

² Carmen Marty Fässler, Sibylle Jüttner, Lejla Salihu.

³ Livia Knüsel, Karin Fehr Thoma, Hanspeter Hugentobler, Sibylle Jüttner, Carmen Marty Fässler, Lejla Salihu.

⁴ Livia Knüsel, Karin Fehr Thoma.

Für die Kommissionsmehrheit sind Schulkommissionen nicht das richtige Gefäss für die Anliegen von Schülerinnen und Schülern. Eine Vertretung der Schülerschaft nehme mit Stimmrecht am Gesamtkonvent teil. Da die Schulkommissionen oft über Personalfragen diskutierten, müssten die Jugendlichen zudem über weite Teile von den Sitzungen ausgeschlossen werden.

Die einstimmige KBIK räumt der Schulkommission das Recht ein, Vertretungen mit beratender Stimme für einzelne Beratungsgegenstände auszuschliessen. Ein Ausschluss sei etwa dann sinnvoll, wenn die Schulkommission über Angelegenheiten berate, welche die Vertretungen direkt betreffen.

§ 6 Abs. 1 lit. c

Die Kenntnisnahme von Budget und Rechnung soll als Aufgabe der Schulkommission festgeschrieben werden. Damit wird auch sichergestellt, dass die Schulkommission über die Finanzen der Schule umfassend informiert wird.

§ 6 Abs. 1 lit. g

Die Schulkommission soll nach Meinung der KBIK nicht bei der Leistungsbeurteilung der Lehrpersonen mitwirken, da es sich nicht um eine strategische Aufgabe handle.

§ 6 Abs. 1 lit. j (neu)

Die Minderheit der Kommission⁵ möchte, dass die Schulkommission zu neuen Erlassen im Bereich der Mittelschulen Stellung zu nehmen hat. Für sie gehört es zu den Pflichten eines strategischen Organs, sich mit neuen möglichen Entwicklungen im Bereich der Schulen zu befassen.

Die Mehrheit erachtet dies nicht als Aufgabe des strategischen Führungsorgans einer Schule. Die Schulkommissionen seien mit den übrigen Aufgaben genügend ausgelastet, und Stellungnahmen bei wichtigen, strategischen Erlassen seien auch ohne gesetzliche Verpflichtung möglich. In der Konsequenz wird die bisherige Pflicht zur Stellungnahme zu neuen Erlassen auch für Berufsschulen gestrichen.

§ 8 Abs. 3

Die Minderheit⁶ möchte nicht, dass Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren auf unbeschränkte Dauer angestellt werden können. Es soll eine zweimalige Wiederwahl möglich sein, eine

⁵ Livia Knüsel, Karin Fehr Thoma, Sibylle Jüttner, Carmen Marty Fässler, Lejla Salihu.

⁶ Livia Knüsel, Karin Fehr Thoma, Hanspeter Hugentobler, Sibylle Jüttner, Carmen Marty Fässler, Lejla Salihu.

dritte Amtszeit aber nur im Ausnahmefall. So sei gewährleistet, dass sich die pädagogische Leitung einer Schule regelmässig erneuere. Das sei besonders dann wichtig, wenn sich Personen im Amt als ungeeignet erwiesen.

Die Mehrheit möchte das Amt der pädagogischen Schulleitung stärken und attraktiver gestalten. Dem stehe eine Amtszeitbeschränkung entgegen. Ungeeignete Schulleitungen könnten ohne eine fixierte Amtszeit sogar eher leichter ersetzt werden. Es brauche dafür regelmässige und umfassende Mitarbeiterbeurteilungen, so wie das von der Bildungsdirektion vorgesehen sei.

§ 8 Abs. 4 (Folgeantrag bei § 10a)

Die Mehrheit möchte die pädagogische Schulleitung nicht zum Unterrichten verpflichten. Es soll vor allem den Rektorinnen und Rektoren, gegebenenfalls aber auch Prorektorinnen und Prorektoren möglich sein, sich ausschliesslich der Leitung der Schule zu widmen.

Die Minderheit⁷ lehnt dies ab. Es sei wichtig, dass die pädagogische Schulleitung mit dem Kerngeschäft der Schule, dem Unterrichten, direkt verbunden bleibe.

Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (EG BGG)

Die Anträge und Minderheitsanträge im EG BGG werden von denselben Kommissionsmitgliedern unterstützt und entsprechen inhaltlich eins zu eins den Anträgen im MSG. Sie werden deshalb in diesem Bericht nicht eigens auf- und ausgeführt.

Ziffer IV

Gemäss Vorgabe der Geschäftsleitung des Kantonsrates.

5. Finanzielle Auswirkungen der Kommissionsanträge

In Bezug auf die finanziellen Auswirkungen wird auf den Bericht des Regierungsrates verwiesen.

6. Regulierungsfolgeabschätzung

Hinsichtlich der Regulierungsfolgen wird auf die Vorlage und den Bericht des Regierungsrates verwiesen.

⁷ Livia Knüsel, Karin Fehr Thoma, Hanspeter Hugentobler, Sibylle Jüttner, Carmen Marty Fässler, Lejla Salihu.

7. Chronologischer Ablauf

Die Kommission behandelte die Gesetzesvorlage an insgesamt 13 Sitzungen:

- 3. Dezember 2024: Präsentation Vorlage
- 4. Februar 2025: Beginn 1. Lesung
- 18. März 2025: Beantwortung Fragen, Beratung Anträge
- 6. Mai 2025: Beratung Anträge
- 3. Juni 2025: Beratung Anträge
- 1. Juli 2025: Beratung Anträge
- 26. August 2025: Beratung Anträge
- 30. September 2025: Beratung Anträge
- 28. Oktober 2025: Beratung Anträge
- 18. November 2025: Beratung Anträge
- 2. Dezember 2025: Beratung Anträge
- 27. Januar 2026: 2. Lesung
- 24. Februar 2026: Schlussabstimmung

8. Antrag der Kommission

Die Kommission für Bildung und Kultur beantragt dem Kantonsrat mit 10 zu 5 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten und diese im Sinne der Kommissionsmehrheit zu verabschieden.

Zürich, 24. Februar 2026

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:	Die Sekretärin:
Karin Fehr Thoma	Franziska Gasser